

Bundesgesetzblatt ¹³⁶⁹

Teil II

G 1998

2014 **Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 2014** **Nr. 32**

Tag	Inhalt	Seite
4.11.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten	1370
4.11.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	1371
4.11.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf	1372
4.11.2014	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung	1372
7.11.2014	Bekanntmachung der deutsch-kolumbianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit ...	1374
7.11.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA)	1376
14.11.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativ-Protokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zu dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen	1377
18.11.2014	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Liga der Arabischen Staaten zur Änderung des Abkommens vom 13. November 2003 über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin und über das gleichzeitige Inkrafttreten der dazugehörigen Verordnung	1377
19.11.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Seearbeitsübereinkommens, 2006, der Internationalen Arbeitsorganisation	1378
19.11.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag ...	1379
19.11.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression	1379
19.11.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen	1380
19.11.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	1380
26.11.2014	Bekanntmachung des deutsch-armenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1381
26.11.2014	Bekanntmachung der deutsch-bosnisch-herzegowinischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1383
1.12.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anwendung des Artikels 65 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente	1385
1.12.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Streumunition	1385
1.12.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	1386
1.12.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	1386
18.12.2014	Bekanntmachung des deutsch-japanischen Abkommens über gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit im Zollbereich	1387
	Abschlusshinweis	1392

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung,
Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten**

Vom 4. November 2014

I.

Das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (BGBl. 1998 II S. 519, 520) wird nach seinem Artikel 36 Absatz 4 für

Kasachstan* am 1. Januar 2015
nach Maßgabe einer Erklärung gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Übereinkommens

in Kraft treten.

II.

Die Tschechische Republik* hat ihre am 19. November 1996 abgegebene Erklärung zu Artikel 23 Absatz 1 des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 20. Januar 1999, BGBl. II S. 200) mit Erklärung vom 30. September 2014, eingegangen beim Generalsekretär des Europarats am 6. Oktober 2014, abgeändert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. August 2014 (BGBl. II S. 723).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 4. November 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 4. November 2014

I.

Die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Paris am 24. Juli 1971 beschlossenen Fassung, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1973 II S. 1069, 1071; 1985 II S. 81), wird nach ihrem Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 für

Kuwait am 2. Dezember 2014
in Kraft treten.

II.

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum hat am 21. August 2014 mitgeteilt, dass das Vereinigte Königreich die Erstreckung der Übereinkunft auf Guernsey erklärt hat. Diese Erklärung wird nach Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe a der Übereinkunft am 21. November 2014 in Kraft treten.

III.

Bangladesch hat eine am 1. Juni 2004 gegenüber dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum abgegebene und bis zum 10. Oktober 2014 wirksame Erklärung nach Artikel I Absatz 2 Buchstabe a des Anhangs zu dieser Übereinkunft, der zufolge Bangladesch die in den Artikeln II und III des Anhangs vorgesehenen Befugnisse in Anspruch nimmt (vgl. die Bekanntmachung vom 18. August 2008, BGBl. II S. 965), durch Erklärung vom 5. September 2014 mit Wirkung ab dem 5. Dezember 2014 und bis zum 10. Oktober 2024 erneuert.

Kuba hat eine am 28. Juni 2004 gegenüber dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum abgegebene und bis zum 10. Oktober 2014 wirksame Erklärung nach Artikel I Absatz 2 Buchstabe a des Anhangs zu dieser Übereinkunft, der zufolge Kuba die in den Artikeln II und III des Anhangs vorgesehenen Befugnisse in Anspruch nimmt (vgl. die Bekanntmachung vom 18. August 2008, BGBl. II S. 965), durch Erklärung vom 3. September 2014 mit Wirkung ab dem 3. Dezember 2014 und bis zum 10. Oktober 2024 erneuert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. September 2014 (BGBl. II S. 743).

Berlin, den 4. November 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
über Verträge über den internationalen Warenkauf**

Vom 4. November 2014

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. 1989 II S. 586, 588; 1990 II S. 1699) wird nach seinem Artikel 99 Absatz 2 für

Guyana

am 1. Oktober 2015

Madagaskar

am 1. Oktober 2015

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. September 2014 (BGBl. II S. 856).

Berlin, den 4. November 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über die Erwerbstätigkeit
von Familienangehörigen von Mitgliedern
einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung**

Vom 4. November 2014

Das in Berlin am 3. Juli 2014 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung ist nach seinem Artikel 7 Absatz 1

am 11. September 2014

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 4. November 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat der Republik Albanien
über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen
von Mitgliedern einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 der Ministerrat der Republik Albanien –

von dem Wunsch geleitet, die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung zu verbessern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens

1. bezeichnet der Ausdruck „Mitglied einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung“ entsandte Beschäftigte des Entsendestaats in einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung oder einer Vertretung bei einer internationalen Organisation im Empfangsstaat;
2. bezeichnet der Ausdruck „Familienangehöriger“ den Ehepartner, die Ehepartnerin, den Lebenspartner, die Lebenspartnerin und Kinder, die im Empfangsstaat in ständiger häuslicher Gemeinschaft mit dem Mitglied der diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung leben, und weitere Personen, die dem Haushalt eines entsandten Mitglieds der diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung angehören, mit denen das entsandte Mitglied mit Rücksicht auf eine rechtliche oder sittliche Pflicht oder bereits zum Zeitpunkt seiner Entsendung in den Empfangsstaat in einer Haushalts- oder Betreuungsgemeinschaft lebt und die nicht von dem entsandten Mitglied beschäftigt werden;
3. bezeichnet der Ausdruck „Erwerbstätigkeit“ jede selbständige oder unselbständige Berufstätigkeit einschließlich der Berufsausbildung.

Artikel 2

Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit

(1) Den Familienangehörigen wird auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet, im Empfangsstaat eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Ungeachtet der Erlaubnis der Erwerbstätigkeit nach diesem Abkommen finden die im Empfangsstaat geltenden berufsspezifischen Rechtsvorschriften Anwendung. Die betreffenden Personen sind in der Bundesrepublik Deutschland auch bei

Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. In der Republik Albanien gegebenenfalls erforderliche Aufenthaltsgenehmigungen werden erteilt.

(2) In Ausnahmefällen ist den Familienangehörigen nach Beendigung der dienstlichen Tätigkeit des Mitglieds der diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung im Empfangsstaat die befristete Fortführung der Erwerbstätigkeit für einen angemessenen Zeitraum ohne den Besitz eines Aufenthaltstitels und/oder einer Arbeitserlaubnis (EU) erlaubt.

Artikel 3

Verfahren

Die diplomatische Vertretung des Entsendestaats notifiziert dem Außenministerium des Empfangsstaats Aufnahme und Ende der Erwerbstätigkeit des Familienangehörigen.

Artikel 4

Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Genießen Familienangehörige nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaats, so gilt diese Immunität nicht für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Artikel 5

Immunität von der Strafgerichtsbarkeit

(1) Im Fall von Familienangehörigen, die im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder aufgrund einer anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkunft Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats genießen, finden die Bestimmungen über die Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats auch in Bezug auf Handlungen Anwendung, die in Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit stehen. Der Entsendestaat prüft beim Vorliegen einer Straftat jedoch eingehend, ob er auf die Immunität des betroffenen Familienangehörigen von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats verzichten soll.

(2) Verzichtet der Entsendestaat nicht auf die Immunität des betroffenen Familienangehörigen, so wird er eine von diesem be-

gangene Straftat seinen Strafverfolgungsbehörden unterbreiten. Der Empfangsstaat ist über den Ausgang des Strafverfahrens zu unterrichten.

(3) Der Familienangehörige kann im Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit als Zeuge vernommen werden, es sei denn, der Entsendestaat ist der Auffassung, dass dieses seinen Interessen zuwiderliefe.

Artikel 6

Steuer- und Sozialversicherungssystem

Familienangehörige unterliegen im Hinblick auf ihre Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat dem Steuer- und Sozialversiche-

rungssystem dieses Staates, sofern nicht andere völkerrechtliche Übereinkünfte dem entgegenstehen.

Artikel 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Es kann nach Ablauf von fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Geschehen zu Berlin am 3. Juli 2014 in zwei Urschriften, jede in deutscher, albanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des albanischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dold

Für den Ministerrat der Republik Albanien

Artur Kuko

Bekanntmachung der deutsch-kolumbianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 7. November 2014

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 1. August 2012/30. Oktober 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien über Finanzielle Zusammenarbeit („Naturschutzgebietsprogramm“) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 30. Oktober 2012

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. November 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Paul Garaycochea

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Bogotá

Bogotá, D. C., 1. August 2012

Exzellenz,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 16. bis 17. Dezember 2010 folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kolumbien oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für die Durchführung des Vorhabens „Naturschutzgebietsprogramm“ (Programa Áreas Protegidas y Biodiversidad) einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 15 Millionen Euro zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt wird, es die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt und bestätigt worden ist, dass es zu einer der folgenden Unterstützungsmaßnahmen zählt: Umweltschutz oder soziale Infrastruktur oder Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder Maßnahme zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau.
2. Kann bei dem unter Nummer 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Kolumbien, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.
3. Seitens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird die KfW die Unterzeichnerin des Finanzierungsvertrags sein und seitens der Republik Kolumbien wird das Ministerium für Umwelt und nachhaltige Entwicklung die zu diesem Zweck benannte öffentliche Institution sein.
4. Das unter Nummer 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen den beiden Regierungen durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das unter Nummer 1 genannte Programm durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.
5. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und dem kolumbianischen Ministerium für Umwelt und nachhaltige Entwicklung als Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.
6. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für den unter Nummer 1 bezeichneten Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2018.
7. Die Regierung der Republik Kolumbien wird über das Ministerium für Umwelt und nachhaltige Entwicklung sicherstellen, dass der Finanzierungsbeitrag der KfW zurückerstattet wird, falls er nicht in der im entsprechenden Vertrag vereinbarten Form verwendet wurde.
8. In der Republik Kolumbien im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des unter der Nummer 5 erwähnten Vertrages erhobene Steuern und sonstige öffentliche Abgaben werden, solange keine Regelung über die Befreiung dieser Steuern und Abgaben vorhanden ist, vom Ministerium für Umwelt und nachhaltige Entwicklung als der begünstigten Institution getragen. Die erwähnten Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben werden nicht aus dem in Nummer 1 genannten Finanzierungsbeitrag finanziert.
9. Die Regierung der Republik Kolumbien überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
10. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Kolumbien mit den unter den Nummern 1 bis 10 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Ihrer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Jürgen Christian Mertens
Botschafter

Ihrer Exzellenz
der Ministerin für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Kolumbien,
Frau María Ángela Holguín
Bogotá, D. C.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Internationalen Organisation
für erneuerbare Energien (IRENA)**

Vom 7. November 2014

Die Satzung vom 26. Januar 2009 der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA) (BGBl. 2009 II S. 634, 635) ist nach ihrem Artikel XIX Absatz E für

Barbados	am 25. September 2014
Indonesien	am 7. September 2014
Jordanien	am 2. August 2014

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. September 2014 (BGBl. II S. 752).

Berlin, den 7. November 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativ-Protokolls
über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten
zu dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen**

Vom 14. November 2014

Das Fakultativ-Protokoll vom 18. April 1961 über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten (BGBl. 1964 II S. 957, 1018) zu dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957, 958) wird nach seinem Artikel VIII Absatz 2 für

Äquatorialguinea am 4. Dezember 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Januar 2013 (BGBl. II S. 270).

Berlin, den 14. November 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Liga der Arabischen Staaten
zur Änderung des Abkommens vom 13. November 2003
über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin
und über das gleichzeitige Inkrafttreten der dazugehörigen Verordnung**

Vom 18. November 2014

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung vom 17. Juli 2014 zu dem Abkommen vom 28. September 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Liga der Arabischen Staaten zur Änderung des Abkommens vom 13. November 2003 über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin (BGBl. 2014 II S. 442, 443) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 3

am 26. September 2014
in Kraft getreten ist.

Gleichzeitig wird nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung vom 17. Juli 2014 bekannt gemacht, dass diese nach ihrem Artikel 2 Absatz 1 am 26. September 2014 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 18. November 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Seearbeitsübereinkommens, 2006,
der Internationalen Arbeitsorganisation**

Vom 19. November 2014

Das Seearbeitsübereinkommen, 2006, der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Februar 2006 (BGBl. 2013 II S. 763, 765) wird nach seinem Artikel VIII Absatz 4 für

Argentinien*	am	28. Mai 2015
Bangladesch*	am	6. November 2015
Belize*	am	8. Juli 2015
Fidschi*	am	10. Oktober 2015
Gabun*	am	25. September 2015
Iran, Islamische Republik*	am	11. Juni 2015
Irland*	am	21. Juli 2015
Kenia*	am	31. Juli 2015
Kongo*	am	26. März 2015
Malediven*	am	7. Oktober 2015
Mauritius*	am	30. Mai 2015

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. März 2014 (BGBl. II S. 312).

* Die bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunden gemäß Norm A4.5 Absatz 10 des Codes des Übereinkommens abgegebenen Erklärungen, für welche Zweige der Sozialen Sicherheit die Verpflichtungen nach Absatz 2 dieser Norm übernommen werden, sind in englischer, französischer und spanischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers dieses Übereinkommens unter <http://www.ilo.org> einsehbar.

Berlin, den 19. November 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag**

Vom 19. November 2014

Das Umweltschutzprotokoll vom 4. Oktober 1991 zum Antarktis-Vertrag (BGBl. 1994 II S. 2478, 2479; 1997 II S. 708) ist nach seinem Artikel 23 Absatz 2 für

Portugal am 10. Oktober 2014
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Mai 2014 (BGBl. II S. 433).

Berlin, den 19. November 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Änderungen
des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs
in Bezug auf das Verbrechen der Aggression**

Vom 19. November 2014

Die Änderungen vom 11. Juni 2010 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression (BGBl. 2013 II S. 139, 144, 146) werden nach Artikel 121 Absatz 5 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (BGBl. 2000 II S. 1393, 1394) für

Lettland am 25. September 2015
Polen am 25. September 2015
San Marino am 14. November 2015
Spanien am 25. September 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. August 2014 (BGBl. II S. 727).

Berlin, den 19. November 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen**

Vom 19. November 2014

Das Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473, 474) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für

Niger am 5. Februar 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Oktober 2014 (BGBl. II S. 904).

Berlin, den 19. November 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht**

Vom 19. November 2014

Die Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vom 31. Oktober 1951 in der Fassung vom 30. Juni 2005 (BGBl. 2006 II S. 1417, 1418) ist nach ihrem Artikel 2 Absatz 3 für

Tunesien am 4. November 2014
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. August 2014 (BGBl. II S. 724).

Berlin, den 19. November 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des deutsch-armenischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 26. November 2014

Das in Eriwan am 11. April 2014 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über Finanzielle Zusammenarbeit 2013 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 7. Juli 2014

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. November 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dirk Schattschneider

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über Finanzielle Zusammenarbeit 2013

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Armenien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Armenien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Armenien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland durch die Verbalnote vom 13. September 2013,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Armenien oder anderen, von beiden Regierungen in gegenseitigem Einvernehmen auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Einen Finanzierungsbeitrag für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Absatz 2 Nummer 1 genannten Vorhabens bis zu 2,5 Millionen Euro (Programm Kommunale Infrastruktur II, Phase 3);

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Armenien oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus, ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, zu erhalten

1. von bis zu 30 Millionen Euro für das Vorhaben „Programm Kommunale Infrastruktur II, Phase 3“.

Für das oben genannte Vorhaben wird ein Darlehen gewährt, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Armenien weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Armenien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Armenien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe werden in den Verträgen zwischen der KfW und den Empfängern von Darlehen beziehungsweise Finanzierungsbeiträgen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland festgelegt.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absätze 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem ursprünglichen Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- bzw. Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für die in Artikel 1 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 genannten Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Die Regierung der Republik Armenien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Darlehensverträge garantieren.

(4) Die Regierung der Republik Armenien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Armenien verpflichtet sich, sämtliche Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben zu bezahlen, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Republik Armenien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Armenien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Ver-

kehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen wie im armenischen Recht vorgesehen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Armenien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen

Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Republik Armenien veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Eriwan am 11. April 2014 in zwei Urschriften, jede in deutscher und armenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Reiner Morell

Für die Regierung der Republik Armenien

Davit Sargsyan

Bekanntmachung der deutsch-bosnisch-herzegowinischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 26. November 2014

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 22. April 2013/16. Januar 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Windpark Podvelezje“) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 16. Januar 2014

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. November 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dirk Schattschneider

Die Botschafterin
der Bundesrepublik Deutschland

Sarajewo, den 22.04.2013

Herr Minister,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 189/2012 vom 28. September 2012) folgende Vereinbarung über die Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina oder einem anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer,
für das Vorhaben „Windpark Podvelezje“ ein vergünstigtes Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 65 000 000 Euro (in Worten: Fünfundsechzig Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt ist und die gute Kreditwürdigkeit Bosniens und Herzegowinas weiterhin gegeben ist und der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina eine Staatsgarantie gewährt, sofern er nicht selbst Kreditnehmer wird. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.
2. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
3. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen dieser zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und dem Empfänger des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
4. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von vier Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.
5. Der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina, soweit er nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Nummer 3 zu schließenden Verträge garantieren.
6. Bosnien und Herzegowina stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der unter Nummer 3 erwähnten Verträge in Bosnien und Herzegowina erhoben werden.
7. Der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
8. Diese Vereinbarung wird in deutscher, bosnischer, kroatischer, serbischer und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen, bosnischen, kroatischen und serbischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Falls sich der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Ulrike Knotz

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
von Bosnien und Herzegowina
Herrn Zlatko Lagumdžija
Sarajewo

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Anwendung des Artikels 65
des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente**

Vom 1. Dezember 2014

Das Übereinkommen vom 17. Oktober 2000 über die Anwendung des Artikels 65 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (BGBl. 2003 II S. 1666, 1667) ist nach seinem Artikel 6 Absatz 2 für

Irland	am 1. März 2014
in Kraft getreten und wird für	
Norwegen	am 1. Januar 2015
in Kraft treten.	

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. September 2013 (BGBl. II S. 1397).

Berlin, den 1. Dezember 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Streumunition**

Vom 1. Dezember 2014

Das Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über Streumunition (BGBl. 2009 II S. 502, 504) wird nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für

Guinea	am 1. April 2015
Guyana	am 1. April 2015
in Kraft treten.	

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. September 2014 (BGBl. II S. 852).

Berlin, den 1. Dezember 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Vom 1. Dezember 2014

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) ist nach seinem Artikel 45 Absatz 2 für

Guinea-Bissau am 24. Oktober 2014

Kongo am 2. Oktober 2014

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. September 2014 (BGBl. II S. 855).

Berlin, den 1. Dezember 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Vom 1. Dezember 2014

Das Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1453) ist nach seinem Artikel 13 Absatz 2 für

Dänemark* am 23. Oktober 2014
unter Ausschluss der territorialen Anwendbarkeit auf Grönland

Kongo am 2. Oktober 2014

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. August 2014 (BGBl. II S. 717).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Protokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 1. Dezember 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des deutsch-japanischen Abkommens
über gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit
im Zollbereich**

Vom 18. Dezember 2014

Das in Berlin am 19. November 2014 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Japan über gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit im Zollbereich wird nach seinem Artikel 14 Absatz 1 Satz 2

am 19. Dezember 2014

in Kraft treten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 18. Dezember 2014

Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
Würtenberger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Japan über gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit im Zollbereich

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung von Japan,

im Folgenden als „die Vertragsparteien“ bezeichnet –

in der Erwägung, dass Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze den wirtschaftlichen, fiskalischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen und handelspolitischen Interessen sowie der öffentlichen Sicherheit ihres jeweiligen Landes schaden,

angesichts der Notwendigkeit, eine zutreffende Festsetzung der Zölle und sonstigen Einfuhr- und Ausfuhrabgaben zu gewährleisten,

von der Erwägung geleitet, dass der illegale grenzüberschreitende Handel mit Waffen, Sprengstoffen und chemischen, biologischen und nuklearen Stoffen sowie Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und Ausgangsstoffen eine Gefahr für die Gesellschaft darstellt,

in Anerkennung der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit bei Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung und Durchsetzung der Zollgesetze ihres jeweiligen Landes,

in der Überzeugung, dass Zollzuwiderhandlungen durch eine Zusammenarbeit ihrer Zollverwaltungen wirksamer bekämpft werden können,

mit Rücksicht auf die internationalen Übereinkünfte, die Verbote, Beschränkungen und besondere Kontrollmaßnahmen für bestimmte Waren enthalten,

mit Rücksicht auf die Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens über gegenseitige Verwaltungshilfe vom 5. Dezember 1953 und

eingedenk des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über die Rechtshilfe in Strafsachen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens

- a) bedeutet der Ausdruck „Zollrecht“ alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und Japans über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren sowie deren Überführung in ein sonstiges Zollverfahren, die Zölle, Einfuhr-, Ausfuhr- oder sonstige Abgaben oder in die

Zuständigkeit der Zollverwaltung fallende Verbote, Beschränkungen oder Kontrollen des Warenverkehrs betreffen;

- b) bedeutet der Ausdruck „Zollverwaltung“ in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen und in Japan das Finanzministerium;
- c) bedeutet der Ausdruck „Informationen“ alle Daten, Unterlagen, Berichte und sonstigen Mitteilungen;
- d) bedeutet der Ausdruck „Zollzuwiderhandlung“ einen Verstoß oder versuchten Verstoß gegen das Zollrecht;
- e) bedeutet der Ausdruck „Person“ eine natürliche oder juristische Person;
- f) bedeutet der Ausdruck „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person betreffen;
- g) bedeutet der Ausdruck „ersuchende Verwaltung“ die Zollverwaltung, die um Unterstützung ersucht;
- h) bedeutet der Ausdruck „ersuchte Verwaltung“ die Zollverwaltung, die um Unterstützung ersucht wird;
- i) bedeutet der Ausdruck „Zollgebiet“ das Hoheitsgebiet des Landes der jeweiligen Vertragspartei, in dem das Zollrecht dieses Landes in Kraft ist; und
- j) bedeutet der Ausdruck „kontrollierte Lieferung“ die Ermittlungstechnik, bei der die Ausfuhr, Durchfuhr oder Einfuhr illegaler oder verdächtiger Warensendungen aus dem, durch beziehungsweise in das Hoheitsgebiet eines Landes mit dem Wissen und unter der Aufsicht der zuständigen Behörde dieses Landes zugelassen wird, um eine Zuwiderhandlung untersuchen und die daran beteiligten Personen identifizieren zu können.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien unterstützen einander durch ihre jeweilige Zollverwaltung, um gemäß diesem Abkommen die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten und Zollzuwiderhandlungen zu verhindern und zu untersuchen.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich gemeinsam durch ihre jeweilige Zollverwaltung um Vereinfachung und Harmonisierung ihrer Zollverfahren, soweit diese gemeinsamen Bemühungen mit den Pflichten der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union vereinbar sind.

(3) Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Landes und im Rahmen der ihrer jeweiligen Zollverwaltung zur Verfügung stehenden Mittel angewendet. Dieses Abkommen

lässt die Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien aus anderen internationalen Übereinkünften unberührt, darunter das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über die Rechtshilfe in Strafsachen.

(4) Dieses Abkommen berührt nicht die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland nach dem Recht der Europäischen Union über ihre gegenwärtigen und künftigen Verpflichtungen als Mitgliedstaat der Europäischen Union und alle zur Umsetzung dieser Verpflichtungen erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere diejenigen über den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission der Europäischen Union und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten, sowie ihre gegenwärtigen und künftigen Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Artikel 3

(1) Die Zollverwaltungen erteilen einander auf Ersuchen oder spontan die zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts sowie zur Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung von Zollzuwiderhandlungen erforderlichen Informationen.

(2) Jede Zollverwaltung erteilt der anderen Zollverwaltung spontan oder auf Ersuchen ihr vorliegende Informationen über Aktivitäten, die im Zollgebiet des Landes der anderen Zollverwaltung zu Zollzuwiderhandlungen führen können.

(3) Ist eine der Zollverwaltungen der Ansicht, dass ihr vorliegende Informationen schwere Zollzuwiderhandlungen betreffen, durch die der Wirtschaft, öffentlichen Gesundheit, öffentlichen Sicherheit oder sonstigen lebenswichtigen Interessen des Landes der anderen Zollverwaltung ein erheblicher Schaden zugefügt werden könnte, erteilt die erstgenannte Zollverwaltung, wenn sie es für erforderlich hält, der anderen Zollverwaltung diese Informationen unverzüglich und spontan.

Artikel 4

Die ersuchte Verwaltung erteilt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel Informationen über und überwacht insbesondere

- a) Personen, bei denen der ersuchenden Verwaltung bekannt ist, dass sie im Zollgebiet des Landes der ersuchenden Verwaltung eine Zollzuwiderhandlung begangen haben, oder die bei der ersuchenden Verwaltung unter dem Verdacht stehen, dort eine Zollzuwiderhandlung zu begehen oder begangen zu haben, insbesondere Personen, die in das Zollgebiet des Landes der ersuchten Verwaltung ein- oder aus ihm ausreisen;
- b) in Beförderung oder Verwahrung befindliche Waren, bei denen die ersuchende Verwaltung einen Verdacht auf Verwendung bei der Begehung einer Zollzuwiderhandlung im Hoheitsgebiet des Landes der ersuchenden Verwaltung gemeldet hat; und
- c) Beförderungsmittel, die bei der ersuchenden Verwaltung unter dem Verdacht stehen, bei der Begehung einer Zollzuwiderhandlung im Zollgebiet des Landes der ersuchenden Verwaltung verwendet zu werden oder worden zu sein.

Artikel 5

Vorbehaltlich der Entscheidung einer zuständigen Behörde können die Zollverwaltungen bei kontrollierten Lieferungen, die nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihres jeweiligen Landes durchgeführt werden, zusammenarbeiten und Informationen darüber austauschen.

Artikel 6

(1) Ersuchen nach diesem Abkommen sind schriftlich in englischer Sprache zu stellen. Informationen, die für die Erledigung dieser Ersuchen als zweckmäßig erachtet werden, sind den Er-

suchen beizufügen. Wenn die Dringlichkeit der Lage dies erfordert, können auch mündliche Ersuchen gestellt und angenommen werden, sind jedoch so bald wie möglich schriftlich zu bestätigen.

(2) Ersuchen nach Absatz 1 haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) die ersuchende Verwaltung;
- b) die Art des Verfahrens, für das das Ersuchen gestellt wird;
- c) den Zweck und Grund des Ersuchens;
- d) die Namen und Anschriften der im Ersuchen genannten Personen oder, falls nicht bekannt, möglichst genaue und umfassende Angaben zu diesen Personen; und
- e) eine kurze Darstellung des Sachverhalts und der rechtlichen Zusammenhänge.

(3) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, sind die nach diesem Abkommen erteilten Informationen unmittelbar zwischen den Dienststellen auszutauschen, die von der jeweiligen Zollverwaltung benannt wurden.

Artikel 7

(1) Die ersuchte Verwaltung ergreift alle geeigneten Maßnahmen zur Erledigung des nach diesem Abkommen gestellten Unterstützungsersuchens.

(2) Stimmt die ersuchte Verwaltung dem Ersuchen der ersuchenden Verwaltung zu, dürfen von der ersuchenden Verwaltung eigens dafür benannte Bedienstete unter den von der ersuchten Verwaltung festgelegten Voraussetzungen bei den von ihr im Zollgebiet ihres Landes durchgeführten Ermittlungen anwesend sein, um die von der ersuchenden Verwaltung für das Unterstützungsersuchen nach diesem Abkommen benötigten Informationen über Aktivitäten zu erhalten, die Zollzuwiderhandlungen darstellen oder unter entsprechendem Verdacht stehen.

(3) Hält die ersuchte Verwaltung die Anwesenheit von Bediensteten der ersuchenden Verwaltung bei der Durchführung von Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen eines Ersuchens für angebracht, kann sie Bedienstete der ersuchenden Verwaltung zu einer Teilnahme unter den von ihr festgelegten Bedingungen einladen.

(4) Halten sich Bedienstete einer Zollverwaltung gemäß diesem Abkommen im Zollgebiet der anderen Zollverwaltung auf, müssen sie sich jederzeit ausweisen und ihre dienstliche Funktion nachweisen können.

(5) Wenn die ersuchte Verwaltung es für angebracht hält, teilt sie der ersuchenden Verwaltung auf Ersuchen Zeit und Ort der Maßnahmen mit, die sie in Reaktion auf das Unterstützungsersuchen ergreifen wird.

Artikel 8

(1) Die nach diesem Abkommen erhaltenen Informationen dürfen lediglich für die in Artikel 2 Absatz 1 dieses Abkommens genannten Zwecke verwendet werden. Sie dürfen anderen Behörden nicht mitgeteilt werden, es sei denn, die Zollverwaltung, die die Informationen erteilt, hat ihrer Verwendung durch diese anderen Behörden schriftlich zugestimmt. Die Zollverwaltung, die die Informationen erhält, sie über die Verwendung der erteilten Informationen sowie die erzielten Ergebnisse unterrichtet.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 Satz 2 und sofern die Zollverwaltung, die die Informationen erteilt, nichts anderes mitgeteilt hat, kann die Zollverwaltung, die die Informationen erhält, die nach diesem Abkommen erhaltenen Informationen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden ihres Landes übermitteln, die diese Informationen unter den in Absatz 1 Satz 1 und den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels sowie in Artikel 9 festgelegten Voraussetzungen verwenden können.

(3) Jede Vertragspartei behandelt die nach diesem Abkommen erhaltenen Informationen vertraulich und gewährleistet mindestens das Schutzniveau der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes, dessen Zollverwaltung die Informationen erteilt, es sei denn, die Zollverwaltung, die die Informationen erteilt, stimmt deren Weitergabe zu. Kann ein Ersuchen nicht ohne Weitergabe der in diesem Ersuchen enthaltenen Informationen bearbeitet werden, so unterrichtet die ersuchte Verwaltung die ersuchende Verwaltung davon, die daraufhin bestimmt, ob das Ersuchen dennoch bearbeitet werden soll.

(4) Werden nach diesem Abkommen personenbezogene Daten ausgetauscht, gelten die folgenden Bestimmungen unter gebührender Berücksichtigung der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Landes:

- a) Enthalten die erteilten Informationen personenbezogene Daten, unterrichtet die Zollverwaltung, die die personenbezogenen Daten erhalten hat, die Zollverwaltung, die die personenbezogenen Daten erteilt hat, auf Ersuchen über die Verwendung der Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse.
- b) Die Zollverwaltung, die die personenbezogenen Daten erteilt, achtet auf die Richtigkeit der zu erteilenden Daten sowie ihre Notwendigkeit für und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Erteilung verfolgten Zweck.
- c) Jede Vertragspartei gewährleistet in Übereinstimmung mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihres Landes, dass jede Person bei der jeweiligen Zollverwaltung Einsicht in die sie betreffenden personenbezogenen Daten und die Informationen über die Verwendung dieser von der jeweiligen Zollverwaltung vorgehaltenen personenbezogenen Daten beantragen kann. Erhält eine Zollverwaltung ein entsprechendes Ersuchen um Einsichtnahme, gewährt sie dieser Person Einsicht in die vorgehaltenen personenbezogenen Daten sowie die Informationen über deren Verwendung, es sei denn, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihres Landes gestatten die Verweigerung der Einsichtnahme auf Grundlage des jeweiligen Sachverhalts.
- d) Jede Vertragspartei gewährleistet in Übereinstimmung mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihres Landes, dass Personen, deren personenbezogene Daten von einer der Zollverwaltungen unrechtmäßig verwendet wurden, einschließlich der Fälle, in denen eine der Zollverwaltungen unrichtige personenbezogene Daten erteilt, Schadenersatzansprüche geltend machen können.
- e) Sehen die für die Zollverwaltung, die die personenbezogenen Daten erteilt, geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmte Lösungsfristen für die erteilten personenbezogenen Daten vor, so setzt die Zollverwaltung, die die personenbezogenen Daten erteilt, die andere Zollverwaltung, die diese Daten erhält, davon in Kenntnis. Ungeachtet dieser Fristen sind die erteilten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie erteilt wurden, nicht mehr erforderlich sind.
- f) Jede Zollverwaltung ergreift die Maßnahmen, die erforderlich sind, um den unbefugten Zugriff auf die beziehungsweise die unbefugte Änderung oder Bekanntgabe der von der anderen Zollverwaltung erteilten personenbezogenen Daten zu verhindern.
- g) Die Zollverwaltungen machen die Erteilung und den Erhalt personenbezogener Daten aktenkundig.

(5) Stellt die Zollverwaltung, die die Informationen erteilt hat, fest, dass die nach diesem Abkommen erteilten Informationen unrichtig waren oder nicht hätten übermittelt werden dürfen, setzt sie die Zollverwaltung, die diese Informationen erhalten hat, unverzüglich davon in Kenntnis. Die in Kenntnis gesetzte Zollverwaltung berichtigt beziehungsweise löscht die Informationen unverzüglich.

(6) Dieser Artikel steht der Verwendung oder Weitergabe von Informationen nicht entgegen, soweit nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes der Zollverwaltung, die die

Informationen erhält, dazu eine Verpflichtung besteht. Soweit möglich setzt diese Zollverwaltung die Zollverwaltung, die die Informationen erteilt, im Voraus von einer entsprechenden Weitergabe in Kenntnis.

Artikel 9

(1) Informationen, die nach diesem Abkommen von der Zollverwaltung einer Vertragspartei der Zollverwaltung der anderen Vertragspartei erteilt werden, dürfen von der anderen Vertragspartei nicht als Beweismittel in von einem Gericht oder Richter durchgeführten Strafverfahren verwendet werden.

(2) Die ersuchende Verwaltung darf die nach diesem Abkommen erhaltenen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, nicht für Ermittlungszwecke verwenden, es sei denn, sie nennt diese Zwecke im Ersuchen.

(3) Werden die nach diesem Abkommen von der Zollverwaltung einer Vertragspartei der Zollverwaltung der anderen Vertragspartei erteilten Informationen von der anderen Vertragspartei als Beweismittel in von einem Gericht oder Richter durchgeführten Strafverfahren benötigt, stellt diese ein Ersuchen gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über die Rechtshilfe in Strafsachen, um diese Informationen als Beweismittel in von einem Gericht oder Richter durchgeführten Strafverfahren verwenden zu können.

Artikel 10

(1) Die Unterstützung kann abgelehnt beziehungsweise zurückgestellt oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn nach Auffassung der Vertragspartei der ersuchten Verwaltung durch die Unterstützung nach diesem Abkommen die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder sonstige wesentliche Interessen ihres Landes beeinträchtigt würden.

(2) Wäre die ersuchende Verwaltung nicht in der Lage, ein ähnliches Ersuchen zu bearbeiten, weist sie in ihrem Ersuchen darauf hin. Es steht im Ermessen der ersuchten Verwaltung, ein solches Ersuchen zu bearbeiten.

(3) Die Unterstützung kann von der ersuchten Verwaltung mit der Begründung zurückgestellt werden, dass sie laufende Ermittlungen, einschließlich Ermittlungen der zuständigen Strafverfolgungsbehörden, Strafverfahren oder Rechtsverfahren beeinträchtigen würde. In einem solchen Fall konsultiert die ersuchte Verwaltung die ersuchende Verwaltung, um festzustellen, ob die Unterstützung unter den von ihr gegebenenfalls für erforderlich erachteten Bedingungen geleistet werden kann.

(4) Kann ein Ersuchen nicht bearbeitet werden, ist dies der ersuchenden Verwaltung unter Angabe der Gründe für die Zurückstellung oder Ablehnung des Ersuchens zeitnah mitzuteilen. Den Gründen können sachdienliche Informationen, die für die ersuchende Verwaltung bei der weiteren Verfolgung ihres Ersuchens von Nutzen sein können, beigefügt werden.

Artikel 11

Die Zollverwaltungen arbeiten – sofern dies erforderlich und zweckmäßig ist – bei der Erforschung, Entwicklung und Erprobung neuer Zollverfahren, Durchsetzungsmittel und -methoden sowie bei Schulungsmaßnahmen und Austauschprogrammen zusammen.

Artikel 12

(1) Die bei der Anwendung dieses Abkommens anfallenden Kosten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Stellen und der Bearbeitung von Auskunftersuchen im Rahmen dieses Abkommens, werden grundsätzlich von den jeweiligen Vertragspartei getragen. Beteiligen sich jedoch Bedienstete der ersuchenden Verwaltung an von der ersuchten Verwaltung durchgeführten Unterstützungsmaßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 3, sind die

durch diese Beteiligung anfallenden Kosten von der ersuchenden Verwaltung zu tragen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren im Einzelfall ein anderes Verfahren.

(2) Wird während der Bearbeitung eines Ersuchens festgestellt, dass für den Abschluss der Bearbeitung des Ersuchens außerordentliche Ausgaben anfallen, so beraten sich die Zollverwaltungen, um die Bedingungen festzulegen, unter denen die Bearbeitung fortgesetzt werden kann.

Artikel 13

(1) Die Vertragsparteien können einander erforderlichenfalls in allen Fragen, die sich bei der Anwendung dieses Abkommens stellen können, auf diplomatischem Wege konsultieren.

(2) Die Zollverwaltungen der Vertragsparteien werden zur Anwendung dieses Abkommens bei Bedarf ausführliche Regelungen vereinbaren.

Artikel 14

(1) Die Vertragsparteien notifizieren einander auf diplomatischem Wege den Abschluss ihrer jeweiligen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahren. Dieses Abkommen tritt am dreißigsten Tag nach dem späteren Eingangsdatum der Notifikationen in Kraft.

(2) Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen auf diplomatischem Wege mit einer Frist von drei Monaten schriftlich kündigen. In diesem Fall findet dieses Abkommen drei Monate nach Eingang der schriftlichen Kündigung bei einer der beiden Vertragsparteien nicht mehr Anwendung. Die vor der Kündigung des Abkommens eingegangenen Unterstützungsersuchen werden gemäß diesem Abkommen erledigt.

(3) Die Vertragsparteien kommen erforderlichenfalls zusammen, um dieses Abkommen zu überarbeiten.

Zu Urkund dessen haben die gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Berlin am 19. November 2014 in zwei Urschriften, jede in deutscher, japanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des japanischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Stephan Steinlein
Werner Gatzler

Für die Regierung von Japan

Takeshi Nakane

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,25 € (3,20 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Abschlussinweis

Der **Jahrgang 2014 des Bundesgesetzblatts Teil II** umfasst die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 32 und endet mit der Seite 1392.

Als Anlagebände* zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

– zur Ausgabe Nr. 23 vom 13. Oktober 2014

Anlage zur 24. ADR-Änderungsverordnung vom 6. Oktober 2014 (BGBl. 2014 II S. 722),

– zur Ausgabe Nr. 26 vom 12. November 2014

Anlage zur 19. RID-Änderungsverordnung vom 31. Oktober 2014 (BGBl. 2014 II S. 890),

– zur Ausgabe Nr. 31 vom 22. Dezember 2014

Anlage zur 5. ADN-Änderungsverordnung vom 15. Dezember 2014 (BGBl. 2014 II S. 1344).

* Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.